

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 27. Juni 2022



Politische Gemeinde
Eglisau

223 11.03.0 Bewirtschaftung, Planung
Forstrevier Rafzerfeld, Anstaltsvertrag und Weisung
Urnenabstimmung, Genehmigung

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die drei zürcherischen Forstreviere im Rafzerfeld Eglisau-Hüntwangen, Wil-Wasterkingen und Rafz sowie das schaffhauserische Forstrevier Rüdlingen-Buchberg betreuen aktuell zusammen gut 1'090 Hektaren öffentlichen Wald und zusätzlich 540 Hektaren Privatwald mit einer Jahresnutzung von rund 13'500 Festmetern (inkl. Privatwald).
2. Die Gemeinde Rafz führt einen selbständigen Forstbetrieb mit eigener Forstequipe. Die drei übrigen Forstreviere stützen sich auf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag und die Gemeinden Eglisau und Rüdlingen stellen als Kopfbetriebe das nötige Forstpersonal und die Betriebsmittel bereit. Aktuell verfügt allerdings nur noch die Gemeinde Eglisau über eine vollständige eigene Forstequipe. Rüdlingen beschäftigt neben dem Revierförster im Teilpensum einen Forstwart und während der Wintermonate zusätzlich einen Waldarbeiter. Im Forstrevier Wil-Wasterkingen werden die Revieraufgaben durch einen Förster mit einem Teilpensum im Auftragsverhältnis wahrgenommen.
3. In allen Forstrevieren übernimmt das Forstpersonal in unterschiedlichem Umfang auch Aufgaben in den kommunalen Werkbetrieben. Insgesamt werden aktuell in den vier Forstrevieren 3 Förster (250 Stellenprozente), 6 Forstwarte, 3 Waldarbeiter (ca. 90 Stellenprozente) und 4 Lernende beschäftigt.
4. In Rafz und Eglisau ist der Personalbestand gerade ausreichend, um die eigene Forstequipe in der Holzernte und der Jungwaldpflege produktiv und sicher einzusetzen. Der betriebliche Spielraum ist jedoch sehr gering und jede unvorhergesehene Absenz führt zu Kapazitäts- und/oder Sicherheitsproblemen. In Eglisau ist bei einer Absenz eines Forstwarts der Lernende unverzichtbar, damit die Vorschriften zur Arbeitssicherheit eingehalten werden können. Der Personalbestand in Rüdlingen genügt nicht für den wirtschaftlichen Einsatz moderner Holzerntesysteme. Die enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Werkbetrieben verbessert die Auslastung des Forstpersonals und trägt auch zur Reduktion der Sicherheitsrisiken bei.
5. Alle Reviergemeinden führen aktuell eine eigene, detaillierte Forstrechnung. Jede Gemeinde trägt den effektiven Aufwand für die auf ihrer Waldfläche ausgeführten Massnahmen und vereinnahmt die Erträge aus der Bewirtschaftung. Der Aufwand für die gesetzlichen Revieraufgaben wird den einzelnen Gemeinden ebenfalls nach Aufwand weiterverrechnet. Alle Revierpartner entscheiden dabei unabhängig voneinander über die Massnahmen, die in ihrem eigenen Wald ausgeführt werden und über ihr eigenes Budget. Damit bewahren sich die einzelnen Waldeigentümer die maximale Unabhängigkeit und die Bewirtschaftung erfolgt abgestimmt auf ihre konkreten Zielsetzungen (und Möglichkeiten). Ausser in Rafz, das einen unabhängigen Forstbetrieb führt, wirken sich die

Budgetentscheidungen der einzelnen Reviergemeinden jedoch sehr direkt auf die Erfolgsrechnung der Partner aus. Die ergebnisorientierte Führung ist entsprechend erschwert. Zusätzlich werden die Möglichkeiten zur Rationalisierung der Planungs-, Produktions- und Verwaltungsprozesse durch die Verpflichtung zur detaillierten Abrechnung pro Revierpartner erheblich eingeschränkt.

6. Für die Forstbetriebe in der Schweiz wird das wirtschaftliche Umfeld immer anspruchsvoller. Bei gut 40% höheren Personal- und Maschinenkosten haben sich die Rundholzpreise seit Mitte der 80-er Jahre real halbiert. Gleichzeitig hat die Produktivität hochmechanisierter Holzertesysteme massiv zugenommen. Der Einsatz dieser modernen Mittel und die gestiegenen Sicherheitsanforderungen verlangen ausgebildetes Fachpersonal und genügend grosse Forstequipen.
7. Die Verwaltungsstrukturen in den bestehenden Forstrevieren sind anspruchsvoll und durch die fehlende eigene Rechtspersönlichkeit sind dem unternehmerischen Handlungsspielraum in den bestehenden Revierstrukturen enge Grenzen gesetzt.
8. Um in Zukunft flexibel auf veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können und jederzeit den optimalen Einsatz der modernen Holzertesysteme zu ermöglichen, wollen die Gemeinden im Rafzerfeld bei der Waldpflege und der Erfüllung der gesetzlichen Revieraufgaben künftig enger zusammenarbeiten.
9. Im Auftrag der Gemeinderäte hat sich deshalb ein Planungsausschuss aus den Ressortvorständen der sieben Gemeinden und den Revierförstern in den vergangenen anderthalb Jahren eingehend mit den Entwicklungsmöglichkeiten der Forstreviere im Rafzerfeld auseinandergesetzt. Der Ausschuss ist fest davon überzeugt, dass die künftigen Herausforderungen am besten mit einem gemeinsamen Forstbetrieb gemeistert werden können.
10. Um die Ergebnisverantwortung klar zu regeln, die Bildung der nötigen Reserven zu ermöglichen und gleichzeitig die Planungssicherheit für die Gemeinden zu erhöhen, schlägt der Ausschuss die Gründung eines selbständigen Forstbetriebs mit eigener Rechtspersönlichkeit vor.
11. Für die Zusammenarbeit unter Gemeinden bietet sich eine öffentlich-rechtliche Rechtsform an (Gemeindeverband oder interkommunale Anstalt). Der Ausschuss strebt möglichst schlanke Führungs- und Verwaltungsstrukturen an und empfiehlt deshalb den Zusammenschluss der vier Forstreviere zur interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld». Die Organisation der Anstalt soll sich grundsätzlich nach den Vorgaben im zürcherischen Gemeindegesetz richten. Damit die beiden schaffhauserischen Gemeinden Rüdlingen und Buchberg sich als gleichberechtigte Partner an der Anstalt beteiligen können, ist ein Einzelstaatsvertrag zwischen den beiden Kantonen Zürich und Schaffhausen erforderlich.
12. Das Vorhaben wurde den Gemeinderäten im Mai 2021 an einer gemeinsamen Informationsveranstaltung vorgestellt und in drei Vernehmlassungsrunden eingehend diskutiert. Der Entwurf des Anstaltsvertrags wurde anschliessend aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinden und den Ergebnissen aus der Vorprüfung durch das Gemeindeamt Kanton Zürich überarbeitet. Sämtliche Gemeinden haben sich in der Schlussrunde für die Umsetzung des Projektes ausgesprochen.
13. Um die bestehenden Rationalisierungspotenziale voll auszuschöpfen und Planung, Ausführung und Abrechnung der Arbeiten möglichst einfach und kosteneffizient zu gestalten, soll die Waldbewirtschaftung künftig auf gemeinsame Rechnung erfolgen. Auf eine Aufteilung auf die

einzelnen Waldeigentümer wird dabei verzichtet. Vorgeschlagen wird eine schlanke Führungsstruktur mit einem siebenköpfigen Vorstand, in dem jede Trägergemeinde mit einem Mitglied (in der Regel mit den jeweiligen Ressortvorständen) vertreten ist, und eine mit den nötigen Kompetenzen ausgestattete Betriebsleitung (Revierförster). Durch die Vergrößerung des Reviergebietes kann auch die bisher unbefriedigende Stellvertretung der Revierförster verbindlich gelöst werden. Die Aufsicht über die Anstalt erfolgt durch den ebenfalls siebenköpfigen Aufsichtsrat, in dem in der Regel die Präsidien der Trägergemeinden Einsitz nehmen.

14. Der gemeinsame Forstbetrieb übernehme bei der Gründung das gesamte aktuell eingesetzte Forstpersonal und die in den Kopfbetrieben vorhandenen Betriebsmittel. Die benötigten Gebäude würden beim Betriebsstart von den betroffenen Waldeigentümern gemietet. Als zentraler Stützpunkt für den geplanten Forstbetrieb ist jedoch keines der aktuell genutzten Gebäude geeignet. Der Ausschuss evaluiert deshalb alternative Standorte. Dabei wird auch der Neubau eines zweckmässigen Forstwerkhofs im Waldareal geprüft. Um die für die sorgfältige Planung und Realisierung eines Neubaus benötigte Zeit zu überbrücken, werden temporäre Lösungen für ein zentrales Betriebsgebäude gesucht (z.B. ein befristetes Mietverhältnis). Damit der Forstbetrieb bei Bedarf zu möglichst günstigen Bedingungen Fremdkapital aufnehmen kann, sieht der Anstaltsvertrag vor, dass die Trägergemeinden ergänzend (subsidiär) für die Fremdkapitalschulden des Forstbetriebs haften.
15. Der gemeinsame Forstbetrieb muss gewinnorientiert arbeiten und trägt die Ergebnisverantwortung. Bei der Gründung wird die Anstalt mit einem Eigenkapital von 1.0 Mio. Franken (Grundkapital) ausgestattet. Investitionen kann der Forstbetrieb damit aus den Eigenmitteln finanzieren. Bis der Maximalbestand des Eigenkapitals von 2.5 Mio. Franken erreicht ist, wird die Hälfte des Ertragsüberschusses an die Trägergemeinden ausgeschüttet. Ist der Maximalbetrag erreicht, wird der gesamte Gewinn ausbezahlt. Ein allfälliger Verlust, zum Beispiel nach einem Sturmereignis, wird dem Eigenkapital belastet und müsste nicht von den Trägergemeinden gedeckt werden. Es ist keine automatische Defizitdeckung vorgesehen (vgl. beiliegendes Planbudget).
16. Der Forstbetrieb übernimmt auf eigene Rechnung die fachgerechte Pflege der Gemeindewälder nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Naturschutz-, Erholungs- und Schutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. Artikel 3 - Anstaltszweck). Der Forstbetrieb übernimmt auf eigene Rechnung auch den laufenden Unterhalt des Waldstrassennetzes, das er für die Waldpflege benötigt. Die Kosten für die periodischen Sanierungsarbeiten an den Waldstrassen gehen jedoch weiterhin zulasten der jeweiligen Trägergemeinden. Unter den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können die anfallenden Kosten für die Waldpflege durch den Holzertrag und die Kantonsbeiträge vollständig gedeckt werden.
17. Die Revierförster, die auf der Waldfläche der Trägergemeinden die gesetzlichen Aufgaben des kommunalen Forstdienstes (Revieraufgaben) erfüllen, werden in Zukunft durch den Forstbetrieb angestellt. Diese Leistungen werden dem Forstbetrieb durch die Trägergemeinden mit einer Jahrespauschale pro Hektar Waldfläche - getrennt nach Gemeinde- und Privatwald - entschädigt. So besteht sowohl für die Gemeinden wie auch den Forstbetrieb die nötige Planungssicherheit.

18. Die Trägergemeinden beteiligen sich im Verhältnis der Waldfläche am gemeinsamen Forstbetrieb. Der im Anstaltsvertrag definierte Beteiligungsschlüssel berücksichtigt neben der Fläche der Gemeindewälder auch die Privatwaldflächen auf dem Gebiet der Trägergemeinden. Damit kann den beiden Kernaufgaben des Forstbetriebes, der Waldpflege und den Revieraufgaben angemessen Rechnung getragen werden.
19. Der Zweck, die Organisation und die Finanzierung des neuen Forstbetriebs sind detailliert im vorliegenden Anstaltsvertrag geregelt.
20. Falls die Stimmberechtigten in den beiden Schaffhauser Gemeinden dem Vertrag im Winter 2022 an der Gemeindeversammlung und die Stimmberechtigten in den zürcherischen Gemeinden im Frühjahr 2023 an der Urne zustimmen, kann der Forstbetrieb Rafzerfeld ab Anfang 2024 operativ tätig werden. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn alle sieben Trägergemeinden zustimmen.
21. Gleichzeitig mit der Gründung des Forstbetriebs, werden die bestehenden Forstreviervereinbarungen aufgelöst. Die bei den Kopfbetrieben Eglisau, Wil, Rafz und Rüdlingen vorhandenen Fahrzeuge und Maschinen könnten als Sacheinlage in die Anstalt eingebracht werden.
22. Der Gemeinderat folgt den Anträgen des Projektausschusses und teilt dessen Überzeugung, dass mit der Reorganisation die nachhaltige und naturnahe Pflege und Nutzung der Waldungen und die Erfüllung der gesetzlichen Revieraufgaben in der Region Rafzerfeld auch in Zukunft wirtschaftlich erfolgen und dass der Wald auch weiterhin alle seine Funktionen uneingeschränkt erfüllen kann.

II. Beschluss

1. Der Anstaltsvertrag (Version v12_def vom 17. Juni 2022) zwischen den Gemeinen Buchberg, Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Rüdlingen, Wasterkingen und Wil ZH für die interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld» wird mit dem Antrag auf Zustimmung zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet.
2. Der Sitz der Anstalt soll in Rafz sein.
3. Dem Gemeinderat Wil ZH wird die Aufgabe als abstimmungsleitende Behörde übertragen.
4. Dem beleuchtenden Bericht zuhanden der Stimmberechtigten (Version v4 vom 17. Juni 2022) mit der Abstimmungsfrage und dem Antrag des Gemeinderates wird zugestimmt. Redaktionelle Anpassungen von untergeordneter Bedeutung durch die abstimmungsleitende Behörde bleiben vorbehalten.
5. Dem beleuchtenden Bericht wird das Planbudget 2024+ (Version v5 vom 17. Juni 2022) beigelegt.
6. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, das vorliegende Geschäft zu prüfen und zuhanden der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 Antrag zu stellen (Frist: 15. September 2022). Die RPK wird zusätzlich mit der Plankostenrechnung 2024+ (Version v5 vom 31. Mai 2022) bedient.
7. Die Urnenabstimmung wird auf den Sonntag, 12. März 2023 angeordnet. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten.

8. Seitens der Gemeinde Eglisau wird der Ressortleiter Forst als Vertretung im Vorstand bestimmt. Der designierte Vorstand wird mit den nötigen Vorarbeiten für den operativen Betrieb der Anstalt beauftragt. Die Entscheidungen des designierten Vorstandes erfolgen vorbehältlich der Zustimmung der Stimmbürger zum Anstaltsvertrag. Die Kosten für die Vorarbeiten werden gemäss dem Beteiligungsschlüssel in Anstaltsvertrag durch die Trägergemeinden getragen. Für die Freigabe der benötigten Kredite gelten die ordentlichen Kreditkompetenzen in den Trägergemeinden.
9. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
10. Über diesen Beschluss wird intern an die Mitarbeitenden berichtet.

III. Mitteilung an

1. Katja Wickihalder, Gemeindeschreiberin Wil ZH, zuhanden Projektausschuss (per E-Mail)
2. Gemeinderäte Buchberg, Hüntwangen, Rafz, Rüdlingen, Wasterkingen und Wil (per E-Mail)
3. Werner Graf, Werkvorstand Eglisau
4. Gebi Tanner, Förster Eglisau (per E-Mail)
5. Technischer Betrieb Eglisau (per E-Mail)
6. Abteilung Finanzen Eglisau (per E-Mail)
7. Wahlen und Abstimmungen Eglisau (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand:
GEVER: WA.19.fors,